

# **Hinweise zu den Formularen im Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung**

im Schulamtsaufsichtsbereich

des Schwalm-Eder-Kreises und des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Stand: 01.11.2024

## **ALLGEMEINE HINWEISE**

Ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung kommt in Betracht, wenn aufgrund einer **umfassenden und lang andauernden Beeinträchtigung oder Behinderung** der Schülerin oder des Schülers davon auszugehen ist, dass ohne die Erfüllung dieses Anspruchs die Schulleistungen in dem besuchten Bildungsgang oder das Arbeits- und Sozialverhalten erheblich gefährdet sind und Maßnahmen der sonderpädagogischen Beratung und Förderung nach §§ 3 und 4 VOSB nicht ausreichen. Mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache, Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechtschreiben oder Schwierigkeiten im Rechnen begründen für sich genommen keinen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung (§8 VOSB).

Die Entscheidung über die Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung stellt einen Verwaltungsakt dar. Das Verfahren zur Prüfung eines solchen Anspruchs ist an gesetzlich geregelte Fristen und Abläufe gebunden. Es ist zu beachten, dass immer alle Sorgeberechtigten zu beteiligen sind.

### **Voraussetzungen für die Beantragung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung**

Die sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule beginnt nicht erst mit einer formalen Anspruchsfeststellung.

Gemäß § 2 VOSB ergreift die allgemeine Schule Vorbeugende Maßnahmen, um drohendem Leistungsversagen oder anderen Beeinträchtigungen in verschiedenen Entwicklungsbereichen entgegen zu wirken.

Die evtl. notwendige sonderpädagogische Förderung erfolgt zusätzlich über die präventive Arbeit durch die Beratungs- und Förderzentren in Form von sonderpädagogischen Beratungs- und Förderangeboten (VM) an allgemeinen Schulen (gemäß § 3 und § 4 VOSB).

Die Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung ist insbesondere dann erforderlich, wenn beispielsweise eine lernzieldifferente Beschulung im Raum steht oder die Sorgeberechtigten die Aufnahme an einer Förderschule anstreben.

Bevor bei einer Schülerin oder einem Schüler eine förderdiagnostische Stellungnahme zur Klärung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung angefordert werden kann,  **muss sichergestellt sein, dass alle vorbeugenden Fördermaßnahmen der allgemeinen Schule und des Beratungs- und Förderzentrums ausgeschöpft sind**. Die Eltern müssen dabei im Förderprozess eingebunden sein – eine intensive Zusammenarbeit mit dem ambulanten System – also dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum und/oder dem überregionalen Beratungs- und Förderzentrum muss stattgefunden haben.

Die durchgeführten schulischen Fördermaßnahmen und die Zusammenarbeit mit dem Beratungs- und Förderzentrum, gegebenenfalls auch dem schulpсихologischen Dienst, sind **Voraussetzungen** für das Stellen eines Antrags zur Prüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung.

Die Verfahren zur Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung werden grundsätzlich bei dem für die jeweilige Schule zuständigen regionalen Beratungs- und Förderzentrum eingereicht. Hier erfolgt die weitere Einbindung entsprechender anderer Ansprechpartner wie zum Beispiel eines überregionalen Beratungs- und Förderzentrums oder eine Förderschule.

Förderdiagnostische Stellungnahmen müssen so frühzeitig wie möglich mit aussagekräftigen Unterlagen (Förderpläne, Schulbericht, Bericht BFZ, Arztberichte u.a.) durch die Schulen beim zuständigen regionalen Beratungs- und Förderzentrum beantragt werden. Dies kann bei Einschulungskindern auch direkt mit der Schulanmeldung bereits im März des Vorjahres erfolgen.

Wenn die Unterlagen **unvollständig sind, keine Begründung** hinzugefügt ist und/oder die vorbeugenden Maßnahmen noch nicht ausgeschöpft erscheinen, wird der Antrag durch das BFZ an die Schule zurückgesandt. Stimmen die Sorgeberechtigten der Beratung und Förderung durch ein Beratungs- und Förderzentrum vorab nicht zu, kann ein Antrag auf Prüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung eingeleitet werden, insofern ein langandauerndes Lern- und Leistungsversagen vermutet werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ressourcenfestlegung für die Förderschulen am 15. Februar jeden Jahres für das darauffolgende Schuljahr erfolgt. Unter Umständen kann deshalb ein Antrag bei zeitlichem Verzug im laufenden Schuljahr **nicht mehr berücksichtigt werden**.

### Hinweise zur Nutzung

Die folgenden Formulare, die als PDF-Dateien in den entsprechenden Ordnern hinterlegt sind, regeln die Verfahrenswege für die verschiedenen Anlässe, wie

- **der präventiven Unterstützung** durch ein BFZ vor Einschulung,
- **Entscheidungsverfahren/ der Feststellung** zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung,
- **der Überprüfung** des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung,
- der Verfahrensweise bei **Förderortwechsel wegen Umzug** und
- des Umgangs mit **Sonderfällen**.

Bitte reichen Sie aus verwaltungsorganisatorischen Gründen den jeweiligen Antrag unter Beifügung der geforderten Unterlagen mit Heftstreifen ein, nicht geheftet oder als Lose-Blatt-Sammlung.

Die Formulare – zusammen mit den in diesem Dokument hinterlegten Hinweisen – wurden entwickelt, um Lehrkräfte und Schulleitungen bei den Verfahrenswegen zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung zu unterstützen.

<b>A. PRÄVENTIVE UNTERSTÜTZUNG DURCH DAS REGIONALE BERATUNGS- UND FÖRDERZENTRUM .....</b>	<b>5</b>
1. Unterstützung durch das regionale Beratungs- und Förderzentrum vor Einschulung.....	5
<b>B. FESTSTELLUNG DES ANSPRUCHS AUF SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG ...</b>	<b>7</b>
2. Vorbereitung des Feststellungsverfahrens zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung .....	8
3. Feststellungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bei Wunsch Inklusion.....	8
4. Feststellungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bei Elternwunsch „Direktaufnahme Förderschule“ .....	10
<b>C. FORTFÜHRUNG DES ANSPRUCHS AUF SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG..</b>	<b>11</b>
5. Fortführung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung .....	11
<b>D. ÜBERPRÜFUNG DES ANSPRUCHS AUF SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG IN VERBINDUNG MIT VERÄNDERUNGEN IN ART, ORT UND/ODER ORGANISATION...</b>	<b>12</b>
6. Vorbereitung der Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung in Verbindung mit Veränderungen in Art, Ort und/oder Organisation .....	13
7. Änderung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im Kontext des inklusiven Unterrichts.....	14
8. Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung an der Förderschule	16
9. Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im Übergang von Klasse 4 in 5.....	17
<b>E. FÖRDERORTWECHSEL BEI UMZUG .....</b>	<b>19</b>
10. Vorbereitung des Verfahrens zum Förderortwechsel bei Umzug.....	19
11. Verfahren bei Förderortwechsel bei Umzug – Inklusion .....	20
Im Folgenden sind die Formulare und Verfahrensschritte zu finden, die im Rahmen des Förderortwechsels bei Umzug in Verbindung mit dem Wunsch der inklusiven Beschulung Anwendung finden. ....	20
12. Entscheidungsverfahren bei Förderortwechsel bei Umzug – Förderschule .....	20
<b>F. SONDERFÄLLE.....</b>	<b>21</b>
13. Verfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern nicht-deutscher Herkunftssprache .....	21
14. Sonderunterricht nach § 29 VOSB.....	21
15. Probebeschulung nach § 9 Absatz 10 VOSB.....	21
16. Einstellung des Verfahrens .....	22
17. Beschulung an einer Schule in privater Trägerschaft .....	23
<b>G. ZUSÄTZLICHE VORLAGEN.....</b>	<b>24</b>

## **A. PRÄVENTIVE UNTERSTÜTZUNG DURCH DAS REGIONALE BERATUNGS- UND FÖRDERZENTRUM**

In § 54 Abs. 1 HSchG ist festgelegt, dass im Regelfall alle schulpflichtigen Kinder in die allgemeine Schule aufgenommen werden.

Ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung kann seine Begründung finden, wenn aufgrund der umfassenden und lang andauernden Beeinträchtigung des Kindes oder des Jugendlichen davon auszugehen ist, dass ohne die Erfüllung dieses Anspruchs die Schulleistungen in dem besuchten Bildungsgang sowie im Arbeits- und Sozialverhalten erheblich gefährdet sind und Maßnahmen der sonderpädagogischen Beratung und Förderung nach §§ 3 und 4 nicht ausreichen (§ 8 VOSB).

Nach § 49 Abs. 3 HSchG haben die allgemeinen Schulen und die Förderschulen bzw. Beratungs- und Förderzentren den gemeinsamen Auftrag, bei der Rehabilitation und Integration von Kindern und Jugendlichen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in die Gesellschaft mitzuwirken. Dies umschließt auch die Kooperation mit außerschulischen Partnern.

Dabei werden Schülerinnen und Schüler, die bereits eingeschult sind, im Sinne der Prävention durch die vorbeugenden Maßnahmen der allgemeinen Schule unterstützt. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, erfolgt eine Förderung im Rahmen der vorbeugenden Maßnahmen der regionalen und überregionalen Beratungs- und Förderzentren. Diese umschließen Beratungs- und Förderangebote. (§ 3 Abs. 6 Satz 2 HSchG, § 55 Nr. 1 HSchG, § 2 VOSB ff.)

Die sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule setzt somit eine Anspruchsfeststellung nicht voraus, die präventiven Maßnahmen – dargelegt in Förderplänen unter Beachtung eines möglichen Nachteilsausgleichs (§ 7 VOGSV) – sind durch die bestehenden Abläufe zwischen den Beratungs- und Förderzentren und den allgemeinen Schulen geregelt.

### **1. Unterstützung durch das regionale Beratungs- und Förderzentrum vor Einschulung**

Die Frühförderung von Kindern mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen wird durch vor- und außerschulische Anlaufstellen und Einrichtungen gestaltet – die Rahmenkonzeption hierzu liegt in der Zuständigkeit des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration.

In Ausnahmefällen kann vor Einschulung schon der Bedarf für eine Beratung zu einem möglichen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bestehen, um die Einschulung den Bedürfnissen des jeweiligen Kindes gut vorbereiten zu können.

Die Schulleitung der allgemeinen Schule fordert in einem solchen Falle für die Kinder, bei denen im Rahmen des Schulaufnahmeverfahrens ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung vermutet wird, eine unterstützende Beratung durch das regionale Beratungs- und Förderzentrum ein.

## A. Präventive Unterstützung durch das regionale Beratungs- und Förderzentrum

Ziel ist

- eine frühzeitige Beratung der allgemeinen Schule bei Einschulungsentscheidungen und evtl. Entscheidungsverfahren,
- ggf. die rechtzeitige Vorbereitung einer förderdiagnostischen Stellungnahme zur Vorbereitung eines Förderausschusses,
- die fristgerechte Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung für den inklusiven Unterricht oder die Beschulung an einer Förderschule im kommenden Schuljahr,
- die frühzeitige Meldung der betroffenen Schüler/innen beim schulärztlichen Dienst für eine vorgezogene Schuleingangsuntersuchung durch die Schulleitung der zuständigen Schule,
- die frühzeitige Planung ggf. notwendiger baulicher Maßnahmen durch den jeweiligen Schulträger.

Die Anfrage zur Unterstützung durch das rBFZ vor Einschulung kann mit Beginn der Schulanmeldung im April des Vorjahres gestellt werden, damit auch – insofern fachlich erforderlich – das jeweilige überregionale Beratungs- und Förderzentrum bzw. die jeweilige Förderschule mit einbezogen werden kann.

**Die hier hinterlegten Formulare regeln ausschließlich das Beratungsverfahren vor Einschulung.** Für die Beantragung einer Beratung für Schülerinnen und Schüler, die bereits eingeschult sind, wenden Sie sich bitte an das für die allgemeine Schule zuständige regionale Beratungs- und Förderzentrum.

### Wer bearbeitet was?

Ordner: A_präventive Unterstützung durch das rBFZ		
1. Beratung vor Einschulung	Bearbeitung durch:	Senden an:
1.1. Anfrage zur Unterstützung durch das Beratungs- und Förderzentrum	zuständige Grundschule	regionales BFZ
1.2. Ergebnis der Beratung durch das Beratungs- und Förderzentrum <u>vor</u> Einschulung	regionales BFZ, ggf. zusätzlich überregionales BFZ/Förderschule	zuständige Grundschule

Die zuständige Grundschule leitet – je nach Ergebnis – ein Verfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bei dem zuständigen regionalen Beratungs- und Förderzentrum ein.

## B. FESTSTELLUNG DES ANSPRUCHS AUF SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG

Nachstehende Vorgehensweise beschreibt die Schrittigkeit, wenn ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung **erstmalig** festgestellt werden soll.

Es liegt noch keine Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung vor.

Die Schülerin bzw. der Schüler

- besucht die allgemeine Schule
- oder**
- ist noch nicht eingeschult.

Die Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung kann von der Schule, den Sorgeberechtigten oder gemeinsam beantragt werden.

Der Antrag ist für das nächste Schuljahr bis zum **15.12. des laufenden Schuljahres** bei dem zuständigen regionalen Beratungs- und Förderzentrum zu stellen. Vor Einschulung kann der Antrag bereits mit der Schulanmeldung erfolgen.

**Hinweis:** Bei Einleitung des Verfahrens zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung **vor Einschulung** ist vorab die Beratung durch das rBFZ nach Kapitel 1 durchzuführen und entsprechende Dokumentation dem Vorgang beizulegen.

**Unterordner 2** umfasst die Vorbereitung des Feststellungsverfahrens. Die hinterlegten Formulare müssen **grundsätzlich** bearbeitet und einem Antrag beigelegt werden.

**Unterordner 3** beinhaltet die Formulare, die für ein Feststellungsverfahren notwendig sind, wenn die Sorgeberechtigten zum Zeitpunkt der Antragsstellung die **inklusive Beschulung** wünschen oder aber noch **keinen Beschulungswunsch** äußern.

**Unterordner 4** enthält den Verfahrensweg, wenn die Sorgeberechtigten mit der Beantragung der Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung die **Direktaufnahme Förderschule** wünschen.

## 2. Vorbereitung des Feststellungsverfahrens zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Folgende Verfahrensschritte sind zur Einleitung des Verfahrens zur Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung bei noch nicht festgestelltem Anspruch **immer** erforderlich – auch bei Einschulungskindern.

### Wer bearbeitet was?

Ordner: B_Feststellung des Anspruchs → Unterordner: 2_Vorbereitung Feststellung		
2. Vorbereitung eines Prüfungsverfahrens	Bearbeitung durch:	Senden an:
2.1. Protokoll der Klassenkonferenz	zuständige Schule	Gesamtvorgang <b>unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen</b> an regionales Beratungs- und Förderzentrum (ggf. Weiterleitung der Unterlagen durch das rBFZ an üBFZ/Förderschule)  <b>Eine Kopie der Formulare 2.1 bis 2.4 sind parallel dazu an das SSA zu senden.</b>
2.2. Anhörung und Beratung der Sorgeberechtigten	zuständige Schule	
2.3. Stammdatenblatt zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung	zuständige Schule	
2.4. Antrag auf Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung	zuständige Schule	

## 3. Feststellungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bei Wunsch Inklusion

Die hier hinterlegten Formulare regeln das Verfahren, wenn:

- der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung noch nicht festgestellt worden ist,
- langanhaltende und umfassende Problemstellungen im Lernprozess beobachtet wurden

**und**

- vorbeugende Maßnahmen der allgemeinen Schule oder des Beratungs- und Förderzentrums keine Verbesserung der schulischen Situation herbeiführen konnten.

**Das Verfahren ist dann angezeigt, wenn die Sorgeberechtigten die Inklusion wünschen oder vorab noch keine Vorstellungen über einen gewünschten Beschulungsort äußern.**

Sollten die Sorgeberechtigten die Feststellung des Anspruchs in Verbindung mit der Direktaufnahme Förderschule wünschen, so kann das Prüfungsverfahren gemäß Kapitel 4 durchgeführt werden.

## B\_Feststellung des Anspruchs

**Wer bearbeitet was?**

<b>Ordner:</b> B_Feststellung des Anspruchs → <b>Unterordner:</b> 3_Feststellungsverfahren Inklusion		
<b>3. Einleitung des Entscheidungsverfahrens</b>	<b>Bearbeitung durch:</b>	<b>Senden an:</b>
3.1. Prüfung und Bearbeitung des Antrags zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung (Ablehnung)	regionales BFZ/ üBFZ/ Förderschule	allgemeine Schule Kopie an SSA
3.2. Prüfung und Bearbeitung des Antrags zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung (Zustimmung)	regionales BFZ/ üBFZ/ Förderschule  (erst nach Fertigstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme)	SSA unter Beifügung aller Unterlagen
<b>Prüfung der förderdiagnostischen Stellungnahme</b>	<b>Bearbeitung durch:</b>	<b>senden an:</b>
3.3. Prüfung der förderdiagnostischen Stellungnahme (Ablehnung)	SSA	rBFZ, üBFZ oder Förderschule
3.4. Prüfung der förderdiagnostischen Stellungnahme (Zustimmung)	SSA	zuständige allgemeine Schule Kopie an das rBFZ, üBFZ und/oder Förderschule
<b>Entscheidung zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung</b>	<b>Bearbeitung durch</b>	<b>senden an:</b>
3.5. Dokumentation des Förderausschusses zur Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung	allgemeine Schule	SSA
3.6. Herstellen des Benehmens mit dem SSA zur Empfehlung des Förderausschusses	allgemeine Schule	<b>ohne Beifügung weiterer Unterlagen</b>
3.7. Zurückweisung an den Förderausschuss	SSA	zuständige allgemeine Schule Kopie an das rBFZ
3.8. Genehmigung des einstimmigen Förderausschusses	SSA	aufnehmende Schule Kopie an das rBFZ

Die Formulare, die durch das Staatliche Schulamt bearbeitet werden, sind grau unterlegt.

#### 4. Feststellungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bei Elternwunsch „Direktaufnahme Förderschule“

Die hier hinterlegten Formulare regeln das Verfahren, wenn

- ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in Betracht kommt  
**und**
- die Eltern/Sorgeberechtigten die unmittelbare Aufnahme in die Förderschule wünschen.

Der Antrag ist rechtzeitig vor dem 15.12. des laufenden Schuljahres für das nächste Schuljahr von den Eltern/Sorgeberechtigten zu stellen. Vor Einschulung kann der Antrag bereits mit der Schulanmeldung erfolgen.

Der Antrag wird – ggf. über das rBFZ – an die Förderschule gesendet. Die zuständige Förderschule fasst die förderdiagnostische Stellungnahme und übermittelt die vollständigen Unterlagen direkt an das Staatliche Schulamt weiter.

**Hinweis:** Auch dem Verfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in Verbindung mit dem Elternwunsch zur „Direktaufnahme Förderschule“ sind die Unterlagen zu den vorbeugenden Maßnahmen der allgemeinen Schule, des rBFZ (bei Einschulungskindern die Dokumentation der Beratung nach Kapitel 1) beizufügen.

Ordner: B_Feststellung des Anspruchs →		
Unterordner: 4_Feststellungsverfahren Direktaufnahme Förderschule		
4. Aufnahme in die Förderschule	Bearbeitung durch:	Senden an:
4.1. Antrag auf Aufnahme in eine Förderschule	Sorgeberechtigte (zuständige allgemeine Schule)	an zuständige allgemeine Schule; <b>Weiterleitung an rBFZ oder Förderschule mit Unterlagen aus Unterordner 2</b> Kopie an das SSA
4.2. Prüfung des Antrags auf Direktaufnahme in die Förderschule (Ablehnung)	nach Bedarf: rBFZ Förderschule	allgemeine Schule Kopie an SSA, ggf. rBFZ oder Förderschule
4.3. Anforderung und Prüfung einer förderdiagnostischen Stellungnahme zur Aufnahme an einer Förderschule	nach Bedarf: Förderschule	SSA unter Beifügung aller Unterlagen nach Fertigstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme
4.4. Prüfung des Staatlichen Schulamts (Ablehnung)	SSA	Förderschule
4.5. Prüfung des Staatlichen Schulamts (Zustimmung)	SSA	Förderschule

Die Formulare, die durch das Staatliche Schulamt bearbeitet werden, sind grau unterlegt.

## C. Fortführung des Anspruchs

**C. FORTFÜHRUNG DES ANSPRUCHS AUF SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG**

Die Klassenkonferenz veranlasst die Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im Rahmen der Umsetzung und Fortschreibung des individuellen Förderplans spätestens nach 2 Jahren (HSCHG §§ 50/54 in Verbindung mit § 11 VOSB).

Die Vorlagen sind für die Schülerinnen und Schüler zu bearbeiten, bei denen

- der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Vergangenheit bereits festgestellt wurde (Besuch der Förderschule oder Förderung im inklusiven Unterricht)

**und**

- der Anspruch im 2-Jahres- Rhythmus **unverändert** fortgesetzt werden soll

**und**

- sich alle Beteiligten über die Fortschreibung des Anspruchs einig sind.

**5. Fortführung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung**

In Unterordner 5 sind die Unterlagen zu finden, die zur Fortführung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung in der 2-Jahres-Frist benötigt werden. Das Protokoll der Klassenkonferenz bildet den Ausgangspunkt für die Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung. **Die Unterlagen verbleiben in der Schülerakte.**

Ordner: C_Fortführung des Anspruchs		
5. Überprüfung des Anspruchs auf sonderpäd. Förderung	Bearbeitung durch:	Senden an:
5.1. Protokoll der Klassenkonferenz zur Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung- Fortführung	zuständige Schule/zuständiges Beratungs- und Förderzentrum	Verbleib in der Schülerakte
5.2. Anhörung der Eltern bei Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung	zuständige Schule	Verbleib in der Schülerakte
5.3. Fortführung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung - Stellungnahme der Schulleitung	zuständige Schule	Verbleib in der Schülerakte
5.4. Fortführung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung – Entscheidung an einer Schule/Förderschule in privater Trägerschaft	<b>nur Schulen in privater Trägerschaft</b>	SSA zur weiteren Genehmigung

**Achtung:** Schulen in privater Trägerschaft (Regelschule sowie Förderschule) müssen – anstelle des Formulars 5.3. die Vorlage 5.4 verwenden, damit der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung durch das Staatliche Schulamt bestätigt werden kann.

**Hinweis:** Wird von Seiten der Schule oder der Sorgeberechtigten eine Änderung zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung angestrebt, sind die Formulare aus **Teil D.** zu benutzen. Dies kann auch einen Zeitpunkt außerhalb der 2-Jahres-Frist betreffen.

## D. ÜBERPRÜFUNG DES ANSPRUCHS AUF SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG IN VERBINDUNG MIT VERÄNDERUNGEN IN ART, ORT UND/ODER ORGANISATION

In diesem Abschnitt sind die Verfahrenswege hinterlegt, die Anwendung finden, wenn

- der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bereits festgestellt worden ist (die Schülerin/der Schüler besucht die Förderschule oder den inklusiven Unterricht)

**und**

- die Klassenkonferenz und/oder die Sorgeberechtigten
  - einen Wechsel des Förderortes in den inklusiven Unterricht an die allgemeine Schule oder eine andere Förderschule wünschen (Änderung in der Organisation der sonderpädagogischen Förderung).
  - die Veränderung der Art der sonderpädagogischen Förderung (des Förderschwerpunktes) wünschen.
  - die Aufhebung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung beantragen.

Die Verwendung der in den nachfolgenden Kapiteln hinterlegten Formulare sind unabhängig der aktuell besuchten Schule oder Förderschule zu verwenden, also mit Blick auf den perspektivischen Beschulungsort.

**Ordner 6** fasst die Formulare, die stets **vorbereitend** einem Antrag auf Überprüfung beizufügen sind.

**Ordner 7** beinhaltet auch den Verfahrensweg, der Anwendung findet, wenn im Zusammenhang mit der Überprüfung des Anspruchs **weiterhin die Inklusion** oder der **Wechsel von der Förderschule in die Inklusion** beantragt wird.

**Ordner 8** zeigt die Schrittigkeit auf, wenn mit Überprüfung des Anspruchs ein **Wechsel von der Inklusion in die Förderschule** oder von **Förderschule zu einer anderen Förderschule** angestrebt wird.

Das Überprüfungsverfahren kann auch außerhalb des 2-Jahres-Rhythmus angestoßen werden. Dies trifft beispielsweise dann zu, wenn Änderungsnotwendigkeiten im Förderschwerpunkt vermutet werden, die Sorgeberechtigten einen Förderortwechsel wünschen oder der Anspruch aufgehoben werden kann.

## D\_Überprüfung des Anspruchs

Der Antrag ist – insbesondere mit der Fragestellung nach einem Förderortwechsel – für das nächste Schuljahr bis zum 15.12. des laufenden Schuljahres zu stellen.

**Hinweis:** Für Veränderungen an einer Förderschule ist ein Förderausschuss nur dann notwendig, wenn die inklusive Beschulung angestrebt wird.

**Achtung:** Soll der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Rahmen einer inklusiven Beschulung aufgehoben werden, kann **das vereinfachte Verfahren**, das in Unterkapitel 10 hinterlegt ist, angewendet werden, wenn alle Beteiligten der Aufhebung im Vorfeld zustimmen.

## 6. Vorbereitung der Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung in Verbindung mit Veränderungen in Art, Ort und/oder Organisation

Die nachstehenden Formblätter sind sowohl von der Förderschule als auch von der allgemeinen Schule vorbereitend dem Antrag auf Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung beizulegen.

### Wer bearbeitet was?

Ordner: C_Überprüfung des Anspruchs → Unterordner: 6_Vorbereitung		
6. Vorbereitung der Überprüfung des Anspruchs auf sonderpäd. Förderung	Bearbeitung durch:	senden an:
6.1. Klassenkonferenzprotokoll zur Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung	Stammschule	dem Vorgang (Kapitel 7,8 oder 9) beilegen
6.2. Anhörung und Beratung der Sorgeberechtigten zur erneuten Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung	Stammschule	dem Vorgang (Kapitel 7, 8, 9 oder 10) beilegen
6.3. Stammdatenblatt zur erneuten Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung	Stammschule	dem Vorgang (Kapitel 7 oder 8) beilegen

## **7. Änderung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im Kontext des inklusiven Unterrichts**

Die beschriebene Vorgehensweise wird immer dann angewandt, wenn:

- der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bereits festgestellt ist

**und**

- es zu Veränderungen in Art, Umfang und/oder Förderort im Rahmen der Inklusion kommen soll (auch Wechsel von Förderschule zur inklusiven Beschulung, wenn der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nicht aufgehoben werden soll).

**Eine erneute förderdiagnostische Stellungnahme muss bindend erstellt werden, wenn:**

- der Förderschwerpunkt verändert oder erweitert werden soll.
- Uneinigkeit zwischen den Beteiligten besteht, wie die Förderung des Kindes in Art, Umfang und/oder Förderort erfolgen soll.

**Auf das Erstellen einer erneuten förderdiagnostischen Stellungnahme kann verzichtet werden, wenn:**

- die förderdiagnostische Stellungnahme nicht älter als 2 Jahre ist

**oder**

- der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung spätestens mit Ablauf von 2 Jahren im Verfahrensweg nach C\_Fortführung des Anspruchs erneut festgestellt worden ist

**und**

- Ersatzunterlagen (Förderplan, die letzten zwei Zeugnisse, BFZ-Bericht) dem Vorgang beigelegt sind.

## D\_Überprüfung des Anspruchs

## Wer bearbeitet was?

Ordner: B_Überprüfung des Anspruchs → Unterordner: 7_Überprüfung Anspruch Inklusion		
<b>7. Einleitung der erneuten Überprüfung bei Wunsch inklusiver Beschulung</b>	<b>Bearbeitung durch:</b>	<b>senden an:</b>
7.1. Einleitung des Entscheidungsverfahrens zur Änderung von Ort, Art oder Organisation des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung	zuständige Schule	rBFZ Kopie an SSA
7.2. Bearbeitung des Antrags zur Überprüfung (Ablehnung)	BFZ/Förderschule	zuständige Schule Kopie an SSA
7.3. Bearbeitung des Antrags zur Überprüfung (Zustimmung)	BFZ/Förderschule	SSA
<b>Prüfung der förderdiagnostischen Stellungnahme durch das SSA</b>	<b>Bearbeitung durch:</b>	<b>senden an:</b>
7.4. Prüfung der förderdiagnostischen Stellungnahme (Ablehnung)	SSA	rBFZ oder Förderschule
7.5. Prüfung der Unterlagen zur Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung (Zustimmung)	SSA	rBFZ oder Förderschule
<b>Entscheidung zur Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung</b>	<b>Bearbeitung durch:</b>	<b>senden an:</b>
7.6. Dokumentation des Förderausschusses	Allgemeine Zielschule	SSA
7.7. Herstellen des Benehmens mit dem SSA zur Empfehlung des Förderausschusses	Allgemeine Zielschule	SSA
7.8. Zurückweisung an den Förderausschuss	SSA	allgemeine Zielschule
7.9. Genehmigung des einstimmigen Förderausschusses	SSA	zuständige Schule/ rBFZ

## Sollten Ersatzunterlagen

**Hinweis:** Wird lediglich ein Förderortwechsel **von der Förderschule in die Inklusion** angestrebt und alle Beteiligten sind sich einig, so kann im Förderausschuss auf die förderdiagnostische Stellungnahme hingewiesen werden (insofern diese nicht älter als 2 Jahre ist). Ersatzweise können die von der aktuellen Schule bearbeiteten Unterlagen zur **Fortführung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung nach Kapitel 5 (C\_Fortführung des Anspruchs)** beigelegt werden.

Die Formulare, die durch das Staatliche Schulamt bearbeitet werden, sind grau unterlegt.

## 8. Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung an der Förderschule

Die hier hinterlegten Formulare sind für Schülerinnen und Schüler zu verwenden,

- die bereits an der Förderschule sind,

**und**

- deren Förderschwerpunkt geändert oder erweitert werden soll

**und/oder**

- bei denen **ggf.** ein Wechsel der Förderschule vorgenommen werden soll (**optional**)

**und/oder**

- der Wechsel aus der Inklusion in die Förderschule erfolgen soll (**optional**).

**Eine erneute förderdiagnostische Stellungnahme muss bindend erstellt werden, wenn:**

- der Förderschwerpunkt verändert oder erweitert werden soll.
- Uneinigkeit zwischen den Beteiligten besteht, wie die Förderung des Kindes in Art, Umfang und/oder Förderort erfolgen soll.

**Auf das Erstellen einer erneuten förderdiagnostischen Stellungnahme kann verzichtet werden, wenn:**

- die förderdiagnostische Stellungnahme nicht älter als 2 Jahre ist

**oder**

- der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung spätestens mit Ablauf von 2 Jahren im Verfahrensweg nach C\_Fortführung des Anspruchs erneut festgestellt worden ist

**und**

- Ersatzunterlagen (Förderplan, die letzten zwei Zeugnisse, BFZ-Bericht) dem Vorgang beigelegt sind.

<b>Ordner:</b> C_Überprüfung des Anspruchs → <b>Unterordner:</b> 8_Überprüfung Anspruch Förderschule		
8. Herstellung des Benehmens mit dem SSA zur Aufnahme Förderschule	Bearbeitung durch:	senden an:
8.1. Antrag auf Aufnahme in eine Förderschule (nach Bedarf)	Eltern	Förderschule
8.2. Stellungnahme durch die Schulleiterin/ den Schulleiter der Förderschule	Förderschule	SSA
8.3. Prüfung der Unterlagen zur Änderung des Anspruchs in Ort und/oder Art in Verbindung mit einer Förderschule (Ablehnung)	SSA	Förderschule
8.4 Prüfung der Unterlagen zur Überprüfung des Anspruchs an der Förderschule (Zustimmung)	SSA	Förderschule

Die Formulare, die durch das Staatliche Schulamt bearbeitet werden, sind grau unterlegt.

## 9. Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im Übergang von Klasse 4 in 5

Diese Verfahrensschritte können Anwendung finden, wenn

- der Anspruch bereits festgestellt worden ist,
- dieser nicht durch die zuständige Grundschule aufgehoben werden soll

**und**

- bei allen Beteiligten (Sorgeberechtigte, aufnehmende/abgebende Schule, zuständiges Beratungs- und Förderzentrum) Einigkeit darüber besteht, dass der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung an der weiterführenden Schule im inklusiven Unterricht fortgeführt werden soll.

Bitte achten Sie darauf, dass die Kommunikationswege zur sorgfältigen Planung und Umsetzung des Übergangs von der Klasse 4 in die Klasse 5 von allen Beteiligten sichergestellt sind.

Im Übergang von Klasse 4 in 5 empfiehlt es sich, bereits in der Anhörung der Sorgeberechtigten (Formular 6.2.) den Wunsch nach Fortführung des Anspruchs sowie die gewünschte weiterführende Schule unter Anmerkungen zu dokumentieren.

## D\_Überprüfung des Anspruchs

**Achtung:** besteht keine Einigkeit über die Fortführung des bereits festgestellten Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung (auch Förderort, Förderschwerpunkt), so ist das Verfahren nach Kapitel 7 oder 8 durchzuführen!

**Hinweis:** Eine Änderungsabsicht in der Art des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung (Förderschwerpunkt) bedarf eines Verfahrens nach Kapitel 7/8 – auch wenn sich im Vorfeld des formalen Prozesses alle Beteiligten bereits einig über die beabsichtigte Änderung sind.

Die Formulare, die durch das Staatliche Schulamt bearbeitet werden, sind grau unterlegt.

<b>Ordner:</b> D_Überprüfung des Anspruchs → <b>Unterordner:</b> 9_Überprüfung Übergang des Anspruchs Übergang 4 in 5		
9. Übergang von Klasse 4 in 5	Bearbeitung durch:	senden an:
9.1. Einleitung des Entscheidungsverfahrens zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Übergang von 4 in 5	aktuell besuchte Grundschule	gewünschte weiterführende Schule  Kopie an SSA  (unter Beifügung der notwendigen Unterlagen)
9.2. Stellungnahme der Schulleitung zur Fortführung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im Übergang von 4 in 5	aufnehmende weiterführende Schule	SSA
9.3. Stellungnahme des Staatlichen Schulamtes zur Fortführung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im Übergang 4 in 5 - Ablehnung	SSA	weiterführende Schule
9.4. Stellungnahme des Staatlichen Schulamtes zur Fortführung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im Übergang 4 in 5 - Zustimmung	SSA	weiterführende Schule

Die Formulare, die durch das Staatliche Schulamt bearbeitet werden, sind grau unterlegt.

## E. FÖRDERORTWECHSEL BEI UMZUG

Die Verfahrensweise kommt zur Anwendung, wenn eine Schülerin oder ein Schüler

- einen festgestellten Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bereits hat

**und**

- aufgrund eines Umzugs innerhalb des Schulamtsaufsichtsbereichs

**oder**

- aufgrund eines Zuzugs aus einem anderen Schulamtsaufsichtsbereich

an einer allgemeinen Schule oder an einer Förderschule aufgenommen werden soll.

### 10. Vorbereitung des Verfahrens zum Förderortwechsel bei Umzug

In Vorbereitung der Entscheidung zur Aufnahme in die inklusive Beschulung oder an der Förderschule sind nachstehende Formulare dem Vorgang beizulegen.

<b>Ordner:</b> E_Förderortwechsel Umzug → <b>Unterordner:</b> 10_Vorbereitung Umzug		
10. Vorbereitung des Verfahrens zum Förderortwechsel bei Umzug	Bearbeitung durch:	Senden an:
10.1. Stammdatenblatt	Zielschule	dem Vorgang beilegen
10.2. Elternantrag	Zielschule	dem Vorgang beilegen

## 11. Verfahren bei Förderortwechsel bei Umzug – Inklusion

Im Folgenden sind die Formulare und Verfahrensschritte zu finden, die im Rahmen des Förderortwechsels bei Umzug in Verbindung mit dem Wunsch der inklusiven Beschulung Anwendung finden.

<b>Ordner:</b> E_Förderortwechsel Umzug → <b>Unterordner:</b> 11_Verfahren Umzug Inklusion		
11. Entscheidungsverfahren zum Förderortwechsel wegen Umzug	Bearbeitung durch:	Senden an:
11.1. Einberufung des Förderausschusses bei Umzug	allgemeine Schule	SSA unter Beifügung der Formulare .1 und 9.2
11.2. Dokumentation des Förderausschusses bei Umzug	allgemeine Schule	SSA
11.3. Entscheidung SSA – Zurückweisung Förderausschuss	SSA	allgemeine Schule
11.4. Entscheidung SSA - Ablehnung	SSA	aufnehmende Schule
11.5. Entscheidung SSA - Zustimmung	SSA	aufnehmende Schule

Die Formulare, die durch das Staatliche Schulamt bearbeitet werden, sind grau unterlegt.

## 12. Entscheidungsverfahren bei Förderortwechsel bei Umzug – Förderschule

Die in diesem Kapitel zusammengefassten Formulare bilden das Prüfungsverfahren ab, wenn eine Schülerin oder ein Schüler nach Umzug und mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung die Förderschule besuchen soll.

<b>Ordner:</b> E_Förderortwechsel Umzug → <b>Unterordner:</b> 12_Verfahren Umzug Förderschule		
Entscheidungsverfahren zum Förderortwechsel wegen Umzug	Bearbeitung durch:	Senden an:
12.1. Stellungnahme der Schulleitung	Förderschule	SSA unter Beifügung der Formulare 10.1 und 10.2
12.2. Entscheidung SSA – Ablehnung	SSA	Förderschule
12.3. Entscheidung SSA - Zustimmung	SSA	Förderschule

Die Formulare, die durch das Staatliche Schulamt bearbeitet werden, sind grau unterlegt.

## F. SONDERFÄLLE

In diesem Abschnitt beschriebenen Informationen enthalten Hinweise zur Verfahrensweise zu Besonderheiten im Kontext des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung.

### 13. Verfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern nicht-deutscher Herkunftssprache

Das Aufnahme- und Beratungszentrum (ABZ) des Staatlichen Schulamts berät zugewanderte oder geflüchtete Kinder und Jugendliche, die ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen nach Deutschland kommen.

Bevor ein Verfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in Betracht gezogen werden kann, ist aufgrund der fachlichen Einschätzung zunächst eine Beratung durch das ABZ notwendig. Bitte wenden Sie sich deshalb in einem solchen Fall an die entsprechenden Ansprechpartner. Ohne diese Beratung kann ein Verfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nicht durchgeführt werden.

### 14. Sonderunterricht nach § 29 VOSB

Der im Alltag unter dem Begriff „Hausunterricht“ bekannte Sonderunterricht bei Erkrankungen, aufgrund dessen eine Schülerin oder ein Schüler mehr als 6 Wochen nicht die Schule besuchen kann, wird nicht im Rahmen der Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung geprüft und eingerichtet.

Im Allgemeinen werden nachstehende Dokumente für die Einrichtung des häuslichen Sonderunterrichts im Staatlichen Schulamt benötigt:

- ärztliche Stellungnahme/ Attest
- formloser Antrag der Sorgeberechtigten
- Stellungnahme der Schulleitung der allgemeinen Schule.

Im individuellen Fall wenden Sie sich bitte an die Fachberatung sonderpädagogische Förderung im Staatlichen Schulamt.

### 15. Probebeschulung nach § 9 Absatz 10 VOSB

Eine Schülerin oder ein Schüler kann probeweise für den Zeitraum von bis zu sechs Monaten den Unterricht an einer allgemeinen Schule oder an einer Förderschule besuchen. Hierüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der besuchten Schule in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der in Frage kommenden Schule nach Zustimmung der Eltern. Bitte prüfen Sie in angemessener Weise und unter Betrachtung der bisherigen schulischen Biographie, inwieweit eine Probebeschulung als angemessen erscheint.

Mit nachstehendem Formular kann die Probebeschulung dem Staatlichen Schulamt angezeigt werden. Bitte legen Sie dann aussagekräftige Unterlagen sowie eine Begründung der Probebeschulung unter Beifügung der Intention bei. Insbesondere sollte ein Antrag der Sorgeberechtigten vorliegen.

Ordner: F_Sonderfälle		
Verfahren bei Probebeschulung	Bearbeitung durch:	Senden an:
15.1. Gewährung einer Probebeschulung	aufnehmende Schule	SSA
15.2. Kenntnisnahme des Staatlichen Schulamtes (gleiches Formular)	SSA	aufnehmende Schule

Die Formulare, die durch das Staatliche Schulamt bearbeitet werden, sind grau unterlegt.

## 16. Einstellung des Verfahrens

Die Einstellung des Verfahrens während der Bearbeitung eines Antrags auf Prüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung ist nicht vorgesehen. Insbesondere die Notwendigkeit, die Anträge vor dem Erstellen einer förderdiagnostischen Stellungnahme hinsichtlich der Voraussetzungen zu prüfen, sollte diesen Verfahrensschritt nicht regelhaft notwendig machen.

Sollte sich während einer Prüfung zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung herausstellen, dass diese nicht notwendig erscheint, kann im Ausnahmefall das Verfahren eingestellt werden. Eine ausreichende Begründung, warum das Verfahren eingestellt werden sollte, ist beizulegen und die Zustimmung aller Beteiligten (Schulleitung, Beratungslehrkraft, Sorgeberechtigte) einzuholen.

### ACHTUNG:

**Hinweis:** Die Einstellung des Verfahrens bildet eine Ausnahme. Sie ist **kein Regelfall**.

**Achtung:** Wird ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung mit dem **Förderschwerpunkt geistige Entwicklung** vermutet, so muss das Verfahren **zwingend** fortgeführt und eine förderdiagnostische Stellungnahme erstellt werden.

**Achtung:** Ist der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bereits zu einem früheren Zeitpunkt festgestellt worden, kann das Verfahren nicht eingestellt werden. Bitte verwenden Sie in diesem Falle die Vorgehensweise wie sie in Teil D – Überprüfung des Anspruchs – dargelegt wird.

Ordner: F_Sonderfälle		
Formalia bei Einstellung des Verfahrens	Bearbeitung durch:	Senden an:
16.1. Einstellung des Verfahrens	zuständige Schule	SSA
16.2. Kenntnisnahme des Staatlichen Schulamtes (gleiches Formular)	SSA	aufnehmende Schule

Die Formulare, die durch das Staatliche Schulamt bearbeitet werden, sind grau unterlegt.

## 17. Beschulung an einer Schule in privater Trägerschaft

An einer Schule oder Förderschule in privater Trägerschaft können Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung beschult werden.

Aufgrund der Vorgaben im Rahmen des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes erfolgt an dieser Stelle von Seiten des Staatlichen Schulamtes eine Bestätigung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung mit der Benennung des jeweiligen Förderschwerpunktes.

Damit einher geht keine Zusage bezüglich anfallender Beschulungs- oder Beförderungskosten. Dies ist von den Sorgeberechtigten mit den jeweiligen Kostenträgern einzelfallbezogen zu klären.

Ordner: F_Sonderfälle		
Genehmigung Schule in privater Trägerschaft nach unterschiedlichen Aufnahmemodalitäten	Bearbeitung durch:	Senden an:
17.1. Zustimmung nach ESCHFG durch das Staatliche Schulamt	SSA	aufnehmende Schule in privater Trägerschaft

Das bereitgestellte Formular wird ausschließlich durch das Staatliche Schulamt bearbeitet.

## G. ZUSÄTZLICHE VORLAGEN

Nachstehende Vorlagen können nach Bedarf angewandt werden und sollen die Umsetzung der vorgegebenen Verfahrensabläufe unterstützen.

Ordner: G_zusätzliche Vorlagen		
Zusätzliche Vorlagen zur Verwendung	Bearbeitung durch:	Senden an:
19. Prüfung der förderdiagnostischen Stellungnahme (zusätzliche Diagnostik)	SSA	Zuständige allgemeine Schule oder Förderschule/ ggf. BFZ
20. Anforderung eines schulärztlichen Gutachtens	zuständige Schule oder SSA	schulärztlicher Dienst Kopie an Schule oder SSA
21. Anforderung eines schulpsychologischen Gutachtens	zuständige Schule oder SSA	Schulpsychologie Kopie an Schule oder SSA
22. Anforderung eines förderdiagnostischen Gutachtens	SSA	zuständiges BFZ/Förderschule
23. Auskunft/ Verfahrensstand zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung	SSA	zuständige Schule

Die Formulare, die durch das Staatliche Schulamt bearbeitet werden, sind grau unterlegt.